

# ANZEIGEPFLICHTEN FÜR GRENZ- ÜBERSCHREITENDE STEUERGESTALTUNGEN

NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR BERATER  
UND STEUERPFLLICHTIGE

MERKBLATT 02 | 2020 | NR. 1890

## INHALT

1. Einführung und Überblick
2. Grenzüberschreitende mitteilungspflichtige Steuergestaltungen
  - 2.1 Prüfungsschema
  - 2.2 Steuergestaltung
  - 2.3 Erfasste Steuerarten
  - 2.4 Grenzüberschreitende Steuergestaltung
  - 2.5 Intermediär
  - 2.6 Nutzer
3. Kennzeichen grenzüberschreitender Steuergestaltungen
  - 3.1 Überblick
  - 3.2 Anwendungsfälle der Gesetzesbegründung
  - 3.3 Main-Benefit-Test
  - 3.4 Anmerkungen für die Praxis
4. Verfahren zur Mitteilung grenzüberschreitender Gestaltungen durch Intermediär und Nutzer
  - 4.1 Grundsätzliches zum Meldeverfahren
  - 4.2 Meldefristen
  - 4.3 Meldeumfang
  - 4.4 Meldepflichtiger
  - 4.5 Graphische Darstellung des Meldeverfahrens
5. Marktfähige grenzüberschreitende Gestaltungen
6. Angabe der mitteilungspflichtigen Gestaltungen in der Steuererklärung
7. Sanktionen
8. Abschließende Bemerkungen

## 1. EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK

Unter dem Eindruck der anhaltenden Diskussion um grenzüberschreitende Gewinnverlagerungen<sup>1</sup> und aggressive Steuergestaltungen sowie der Veröffentlichung der sog. „Panama Papers“<sup>2</sup> hatte die EU am 25.05.2018 eine Richtlinie<sup>3</sup> beschlossen, welche die Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vorsieht. Die neuen Anzeigepflichten beruhen konzeptionell auf den Arbeiten der OECD zu BEPS-Aktionspunkt 12 (sog. „Mandatory Disclosure Rules“ – „MDR“).<sup>4</sup> Sie richten sich zwar primär an Berater und andere sog. „Intermediäre“, sie können aber je nach Sachverhalt auch die Nutzer der Gestaltung selbst treffen. Die über die Anzeigepflicht erhaltenen Informationen sollen dann zwischen den Mitgliedsstaaten über ein Zentralverzeichnis ausgetauscht und sowohl veranlagungsunterstützend (z. B. im Rahmen von Betriebsprüfungen) als auch steuerpolitisch (z. B. durch Schließung von Gesetzeslücken im Rahmen von Gesetzesänderungen) verwertet werden.

- 1 Siehe insb. das sog. „BEPS“-Projekt der OECD (Base Erosion and Profit Shifting): <http://www.oecd.org/tax/beps/>.
- 2 Vgl. hierzu Fußbroich, „Panama Papers“ und ihre Folgen – Neue Pflichten bei Auslandsgesellschaften aufgrund des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG), DWS Merkblatt Nr. 1793.
- 3 Richtlinie EU 2018/822 vom 25.05.2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bzgl. des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (abrufbar über: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L0822>). Da mit dieser Richtlinie die EU-Amtshilferichtlinie („Directive on Administrative Cooperation“ – DAC) bereits zum sechsten Mal geändert wurde, bezeichnet man die Richtlinie häufig auch als „DAC 6“.
- 4 Der abschließende Bericht zu BEPS Aktionspunkt 12 kann über folgenden Link abgerufen werden: <http://www.oecd.org/tax/beps/mandatory-disclosure-rules-action-12-2015-final-report-9789264241442-en.htm>.